



VERMITTLUNG VON FINANZDIENSTLEISTUNGEN - DIE NEUE ALTE DEFINITION?

Florian Hanslik, Senior Manager, florian.hanslik@primetax.ch

Olivia Pfister, Senior Consultant, olivia.pfister@primetax.ch

Im Oktober 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Entscheidung mit möglicherweise weitreichenden Folgen im Bereich der Schweizer Mehrwertsteuer gefällt: Der Vermittlerbegriff sei so auszulegen wie unter dem alten MWST-Gesetz geltend bis 31. Dezember 2009.

VON DER MEHRWERTSTEUER AUSGENOMMENE FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Der Artikel 21 Abs. 19 des MWST-Gesetzes definiert die ausgenommenen Leistungen im Geld- und Kapitalverkehr. Darunter fallen beispielsweise die Kreditgewährung oder die Umsätze von Wertpapieren. Ebenfalls von der Steuer ausgenommen ist die Vermittlung von solchen Leistungen. Das Mehrwertsteuergesetz definiert jedoch nicht weiter, was genau unter einer Vermittlung zu verstehen ist.

Handelt es sich bei der Vermittlung um eine von der Steuer ausgenommene Leistung, ist auf dem entsprechenden Entgelt keine Mehrwertsteuer abzurechnen. Der Leistungserbringer hat jedoch im Gegenzug keinen Anspruch auf den Vorsteuerabzug der entsprechenden Aufwendungen. Für die ausgenommenen Finanzdienstleistungen kann nicht optiert werden.

VERMITTLUNGSBEGRIFF UNTER DER ALTEN MWST-BRANCHEN-INFO (BIS 31. DEZEMBER 2009)

Gemäss der ehemaligen MWST-Branchen-Info Nr. 14 „Finanzbereich“ zum alten MWST-Gesetz gültig bis 31. Dezember 2009 wurde unter Ziffer 5.10.1 dezidiert festgehalten, dass als Vermittlung im Sinne des MWST-Gesetzes einzig das Abschliessen von Verträgen ausdrücklich im Namen und für Rechnung von Dritten gelte. Dies bedeutete, dass lediglich das Entgelt aus einer direkten Stellvertretung im Finanzbereich als ausgenommener Umsatz galt, sofern es sich bei der vermittelten Leistung um eine ausgenommene Leistung handelt. In anderen Worten, lediglich das ausdrückliche Auftreten (i) im fremden Namen und (ii) für fremde Rechnung galt als Vermittlungsleistung im Finanzbereich.

Ferner führte die Branchen-Info aus, dass die „Vermittlung“ von Kundenbeziehungen, d.h. das Gewinnen und Zuführen von Kunden nicht unter den Begriff der Vermittlung im Sinne des alten MWST-Gesetzes fiel. Beispielhaft führte die Branchen-Info folgende Tätigkeiten an, die nicht als Vermittlungsleistung zu qualifizieren wären:

- Überlassen von Kontakten
- Verkauf eines Goodwills
- Veräußerung von Adresskarteien
- Partizipation an Kundenanlässen.

VERMITTLUNGSBEGRIFF UNTER DER NEUEN MWST-BRANCHEN-INFO (AB 1. JANUAR 2010)

Diese Auslegung hat sich mit dem neuen MWST-Gesetz per 1. Januar 2010 geändert. Die ESTV hat den ursprünglich sehr eng gehaltenen Begriff enorm erweitert. Gemäss der seit 1. Januar 2010 gültigen MWST-Branchen-Info 14 Ziff. 5.10.1 gilt als Vermittlung im Sinne von Art. 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstaben a-e MWSTG neu all jene „Tätigkeiten einer in dieser Funktion auftretenden Mittelsperson, die darin besteht, auf den Abschluss eines Vertrages im Bereich des Geld- und Kapitalverkehrs zwischen zwei Parteien hinzuwirken“. Ferner führt die Branchen-Info aus, dass ein tatsächlicher Vertragsabschluss nicht vorausgesetzt wird.

Somit wird ein Auftreten im Namen und für Rechnung von Dritten auch in der neuen Branchen-Info der Vermittlungsleistung gleichgestellt. Jedoch ist dies nicht mehr das einzige Kriterium, damit eine Vermittlungsleistung vorliegt. Es wird nur noch von einer Mittelsperson gesprochen, die auf den Vertragsabschluss hinwirken möge, ohne selber Vertragspartei zu sein und ohne Eigeninteresse am

Inhalt des Vertrages zu haben. Es ist nicht einmal ein tatsächlicher Vertragsabschluss vorausgesetzt. Die genannte Mittelsperson bringt lediglich zwei Personen zusammen und wirkt auf sie ein, damit sie einen Vertrag abschliessen, wobei ihr Beitrag von einer gewissen Relevanz ist.

Die Abgrenzung zwischen einer ausgenommenen Vermittlungsleistung und einer steuerbaren Leistung ist somit nicht mehr so eindeutig wie nach der alten Praxis.

Bei der Vermittlung einer Kundenbeziehung, die sich nicht auf ein einzelnes Umsatzgeschäft bezieht, liegt auch nach der neuen Praxis keine Vermittlungsleistung vor. Diese sogenannten finder's fees sind nach wie vor steuerbar nach der Art der jeweiligen Leistung.

URTEIL DES BUNDESVERWALTUNGSGERICHTS

Am 23. Oktober 2014 hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil A-4913/2013 entschieden, dass der seit 2010 geltende erweiterte Vermittlungsbegriff nicht im Einklang mit dem Gesetz stehe. Hauptargument des Bundesverwaltungsgerichts dabei ist, dass der Wortlaut des Artikels des alten MWST-Gesetzes (Art. 18 Ziffer 19 lit. a-e) ident sei wie Art. 21 Abs. 2 Ziffer 19 lit. a-e des seit 2010 gültigen MWST-Gesetzes. In diesem Zusammenhang führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass die ESTV in den gleichen Wortlaut eine unterschiedliche Interpretation hineingelegt hat, welche nicht nachvollziehbar und gerechtfertigt wäre.

Zudem führt das Bundesverwaltungsgericht aus, dass Ausnahmen gemäss gängiger Bundesgerichtspraxis grundsätzlich einschränkend auszulegen wären (vgl. Urteil 2C_196/2012 vom 10. Dezember 2012; 2C_711/2012 vom 20. Dezember 2012; 2C_399/2011 vom 13. April 2012). Bei der Praxisänderung der ESTV zwischen 2009 und 2010 handle es sich eindeutig um eine Ausweitung des Verständnisses des Vermittlungsbegriffes, welcher den genannten Bundesgerichtsentscheiden zuwider läuft.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, sondern wurde von beiden Parteien an das Bundesgericht weitergezogen. Bis auf weiteres kommt daher der Vermittlungsbegriff gemäss aktuell geltender Branchen-Info 14 zur Anwendung.

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Falls das Bundesgericht jedoch das Urteil der Vorinstanz bestätigen sollte, würde wieder die alte Praxis gelten: Unter einer ausgenommenen Vermittlungsleistung wird ausschliesslich das Handeln im Namen und im Auftrag eines Dritten verstanden. Dies bedeutet, dass geprüft werden muss, ob Vermittlungsleistungen, welche zurzeit als ausgenommene Leistungen qualifiziert sind, eventuell wieder rückwirkend als steuerbare Leistungen gelten. Im Falle einer tatsächlichen Bestätigung des Urteils durch das Bundesgericht und um die Rechtskonformität sämtlicher Umsätze zu gewährleisten, müsste der Bankensektor aus Sicht der Schweizer MWST dringend folgende Handlungen vornehmen:

- Analysierung sämtlicher Verträge externer Berater
- Überprüfung der Kommissionen und der entsprechenden Kalkulationen
- Evaluierung sämtlicher IT-Systeme im Hinblick auf die eventuell neue MWST-Praxis

Das Einholen einer schriftlichen Bestätigung (Ruling) der mehrwertsteuerlichen Handhabung durch die ESTV könnte zudem bei der Qualifikation von Vermittlungsleistungen ebenfalls sinnvoll sein.

Kontakt

PrimeTax AG	PrimeTax AG
Seestrasse 356	Bahnhofstrasse 11
CH-8038 Zürich	CH-6301 Zug

PrimeTax AG	PrimeTax AG
Hansmatt 32	Waisenhausplatz 14
CH-6370 Stans	CH-3011 Bern

Telefon: +41 58 252 22 00
 Fax: +41 58 252 22 99
 E-Mail: info@primetax.ch

Für weiterführende Informationen kontaktieren Sie bitte den Autor, Florian Hanslik, oder wenden sich an die Kollegen aus dem Team von PrimeTax:

Florian Hanslik, Senior Manager
 Telefon: +41 58 252 22 15

Olivia Pfister, Senior Consultant
 Telefon: +41 58 252 22 26